

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 74 (1976)

Heft: 1

Nachruf: Ferdinand Schorp

Autor: Conzett, R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehen soll. Der Zweckartikel 1 setzt acht grundlegende Ziele der Raumplanung Schweiz verbindlich fest.

Die beiden Hauptziele sind die Dezentralisation der Besiedlung mit Schwerpunkten und der Ausgleich zwischen ländlichen und städtischen, wirtschaftlich schwachen und wirtschaftlich starken Gebieten. Weder diese zwei noch die sechs weiteren in der gleichen Richtung liegenden Zielsetzungen haben in der parlamentarischen Beratung zu ernstlichen Auseinandersetzungen geführt. Sie sind bisher meines Wissens auch von der Opposition nicht angegriffen worden.

Das Leitbild «CK-73»

Man kann sich fragen, ob es geschickt war, dass die Bundesverwaltung schon 1973 eine Konkretisierung zu Artikel 1 des Raumplanungsgesetzes, das Leitbild «CK-73» fein säuberlich auf eine Schweizer Karte gezeichnet, veröffentlicht hat. Immerhin darf man auch das Wagnis, auf einer Karte offen und ehrlich darzulegen, was man meint, anerkennen. Wer darin einen Handstreich der Bundestechnokraten witterte, dürfte inzwischen beruhigt worden sein. Dieses Leitbild dient tatsächlich nur als erster Entwurf und Diskussionsvorschlag für die Kantone. Und wer den politischen Stil unseres Bundesstaates einigermaßen kennt, wird zugeben, dass der Bundesrat in der Regel jede offene Konfrontation mit den Kantonen meidet wie Feuer und Schwefel. Die Kantone werden die eigentlichen Gewinner sein in diesem Meinungsbildungsprozess, genannt Leitbild Schweiz. Auch gegenüber dem Bund selbst. Dieser konnte bisher im Rahmen seiner verfassungsmässigen Sachkompetenzen – man denke an die Bundesbahnen, an die Nationalstrassen, an die militärischen Anlagen – verhältnismässig frei planen. Nun wird auch er durch das Raumplanungsgesetz an den Zügel genommen werden, denn das Gesetz verpflichtet ihn, bei seinen Sachplanungen auf die Orts-, Regional- und Kantonsplanung Rücksicht zu nehmen.

Entwicklungskonzepte für Berggebiete

Auf einem Gebiet ist die Planung nach den Grundsätzen des Bundes bereits in vollem Gang, und zwar auf einem Gebiet, das 70 Prozent des ganzen Landes ausmacht: im Berggebiet. Am 1. Januar 1975 ist das Bundesgesetz eine Vorausleistung übrigens zur Spezialgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete in Kraft getreten, des Bundes nach Artikel 45 des Raumplanungsgesetzes für volkswirtschaftlichen Ausgleich. Das Gesetz gewährt gezielte Investitionshilfe des Bundes für Infrastrukturvorhaben in den Berggebieten, vorausgesetzt, dass regionale Entwicklungsplanungen, Entwicklungskonzepte, vorliegen, die den wirtschaftspolitischen und raumplanerischen Anforderungen des Bundes genügen. Die Zielsetzung der Dezentralisation mit Schwerpunkten gilt hier bereits.

Das Verheissungsvolle dieser Regionalplanung ist ihre Wirklichkeitsnähe, die Koordination von Raumplanung und Wirtschaftsförderung, die Tatsache, dass der Nutzen der Planung handgreiflich ist. Die Berggebiete erwarten etwas von diesem Gesetz. Sie empfinden es weitgehend als ihr Gesetz. Hier wird Planung von und mit den Planungsbetroffenen getrieben. Von einem Wellen-

tal ist keine Rede, man spürt vielmehr geradezu den Aufwind.

Hat auch das Raumplanungsgesetz eine Chance, rechtzeitig von den Wellen eines neuen Aufschwunges erfasst zu werden? Die Haltung der jungen Generation könnte entscheidend werden. Lassen sich die Jungen durch dieses in die Zukunft weisende Gesetz ansprechen, bejahen sie es als ein brauchbares und nötiges Instrument zur Gestaltung ihrer Zukunft, ihres Lebensraumes?

*Dr. K. Kim, alt Regierungsrat, Aarau
(Pressedienst VLP)*

Persönliches

Ferdinand Schorp †



Am 20. Oktober 1975 ist Ferdinand Schorp im Alter von 85 Jahren gestorben. Herr Schorp waltete von 1921 bis 1955 am damaligen Geodätischen Institut der ETH unter den Professoren Baeschlin, Zeller und Kobold als Materialverwalter. Generationen von Bau-, Vermessungs- und Kulturingenieuren haben unter seiner Anleitung Vermessungsübungen und -kurse absolviert und werden sich seiner erinnern als einer markanten Gestalt aus der Studienzeit, die wohl für viele mit dem Begriff Vermessung und Vermessungskurs untrennbar verbunden bleibt. Wir denken dankbar an sein langjähriges Wirken an unserem Institut.

*Institut für Geodäsie und Photogrammetrie, ETH Zürich,
Prof. R. Konzett*